

9. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z. B. durch
 - a) Ausschütten von Dämmen,
 - b) Ablagerung von Pflanzen und Reisig,
 - c) Zupflügen oder Verfüllen von Gräben
 - d) Verunreinigung der Wegeentwässerung.
 10. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
 11. das Abladen und Aufschütten von Bauschutt oder anderen Abfallstoffen auf oder an den Wegen.
- (2) Weitere sich aus den anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 8

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an Feldwegen dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Feldweg in starkem Maße verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern, so bald wie möglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Rauschenberg nach Anhörung des Verursachers die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Rauschenberg die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die fachgerechte Beseitigung des Schadens überlassen.
- (4) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzsteine durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen beschädigt, entfernt oder versetzt wurden.

§ 9

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Feldwege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs auf ihren Grundstücken, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume, die Benutzung und der Bestand der Feldwege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Dünger, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Feldweg gelangen, sind von den Eigentümern oder Besitzern der betreffenden Grundstücke umgehend zu beseitigen.
- (2) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragstellenden zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.
- (3) Wird der Boden entlang eines Feldwegs bearbeitet, ist darauf zu achten, dass die Grundstücksgrenze eingehalten wird. Feldraine und Bankettbereiche dürfen nicht umgepflügt werden.
- (4) Bei nachweislichem Auspflügen von Grenzsteinen werden diese auf Kosten des Verursachers vom Amt für Bodenmanagement oder öffentlichrechtlichen Vermessungsunternehmen erneuert bzw. neu gesetzt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Feldwege entgegen der Zweckbestimmung von § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
 - c) durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 7 Abs. 2 Nr. 1),
 - d) Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt, düngt, spritzt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2),
 - e) Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§ 7 Abs. 2 Nr. 3),
 - f) durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 7 Abs. 2 Nr. 4),
 - g) auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 5),

- h) die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 7 Abs. 2 Nr. 6)
 - i) als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 9 Abs. 1),
 - j) ohne Genehmigung des Magistrates Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 9 Abs. 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 11

Zwangmaßnahmen

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Feldwege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden; vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rauschenberg, 29.6.2021

Der Magistrat, Michael Emmerich, Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg, Gemarkung Albshausen

Bebauungsplan Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am BINGEL / Auf der Sonnhölle“ sowie 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am BINGEL / Auf der Sonnhölle“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hat in ihrer Sitzung am 28.6.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am BINGEL / Auf der Sonnhölle“ sowie die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am BINGEL / Auf der Sonnhölle“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Albshausen, Flur 2, die Flurstücke 6/1, 7, 8/1, 10, 59 und in der Flur 3 die Flurstücke 38/2, 38/3 sowie in der Flur 9 die Flurstücke 11/3 teilweise und 70/67 teilweise. Der Bereich des Plangebietes umfasst zwei Teilgeltungsbereiche beidseits der Kreisstraße K 116. Der nördliche Teilgeltungsbereich wird nach Süden hin durch die Kreisstraße K 116 und im Übrigen durch die Wegeparzellen der angrenzenden Wirtschaftswege begrenzt. Der südliche Teilgeltungsbereich wird im Norden durch die Kreisstraße K 116 und im Süden durch die Bundesstraße B 3 begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden. Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 und der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Albshausen geschaffen wer-

den. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Im Übergangsbereich des Plangebietes zur vorhandenen Bebauung und Nutzung im Bereich der Ortslage werden zudem Maßnahmen zur Eingrünung bauplanungsrechtlich gesichert, sodass der räumliche Geltungsbereich hier bis an den Siedlungsrand geführt wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Das Planziel der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ zulasten der bisherigen Darstellungen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich zugehöriger Begründungen liegt in der Zeit von

Montag, dem 2.8.2021 bis einschließlich Freitag, dem 3.9.2021

in der Stadtverwaltung Rauschenberg, Schlossstraße 1, 35282 Rauschenberg, im Vorzimmer des Bürgermeisters im 1. Obergeschoss, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die allgemeinen Dienststunden sind:

Montag, Dienstag, Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Während des oben genannten Zeitraums können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch online unter der Adresse www.rauschenberg.de zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde. Ferner wird hinsichtlich der Flächennutzungsplan-Änderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rauschenberg, den 24. Juli 2021

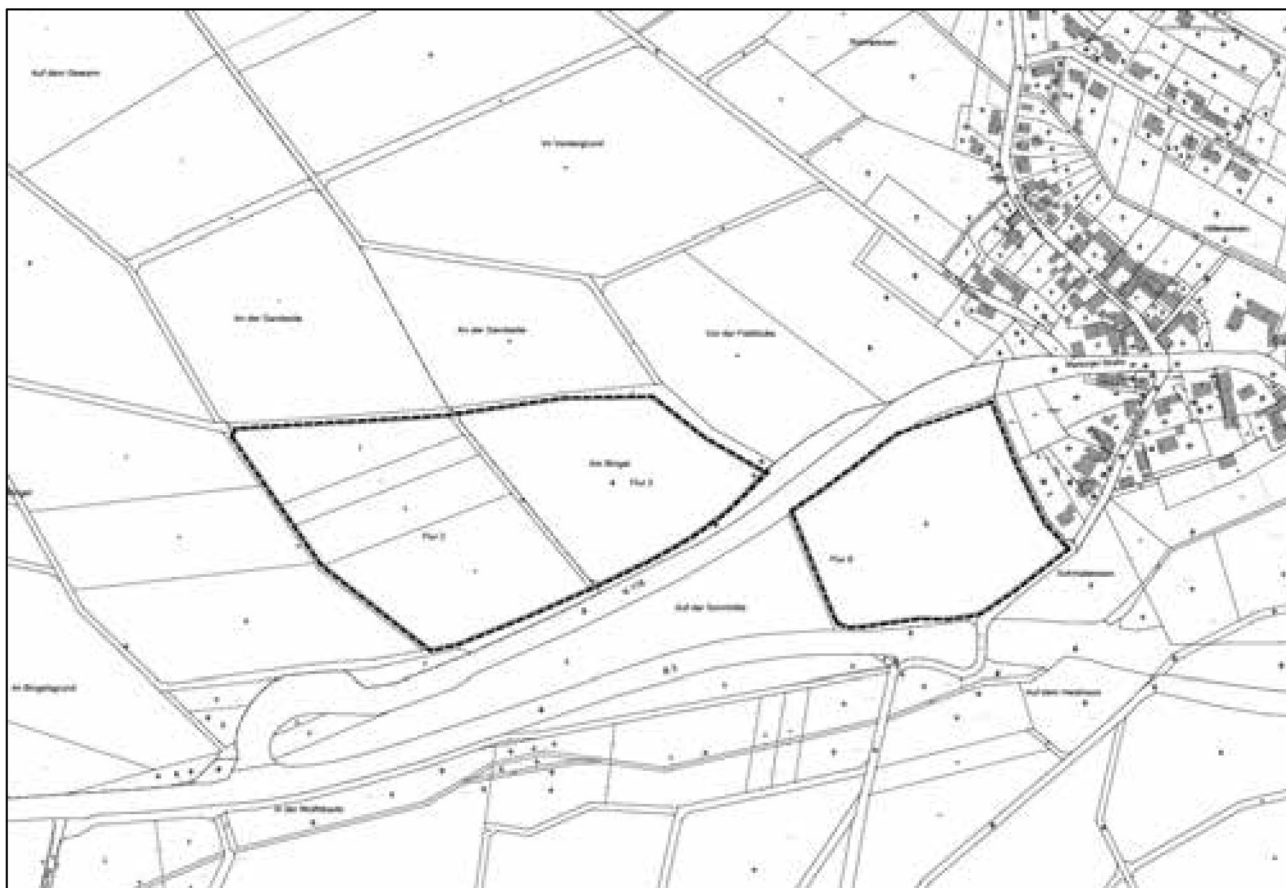
Der Magistrat der Stadt Rauschenberg

Michael Emmerich, Bürgermeister

Impressionen in und um Rauschenberg



Graureiher am Irrbächer Teich – Foto: Armin Köhler



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am BINGEL / Auf der Sonnhölle“ sowie der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am BINGEL / Auf der Sonnhölle“

genordet, ohne Maßstab